

Merkblatt „Anmeldung eines Feuers“

(§ 3 und 4 VVB)

Feuerstätten/Johannisfeuer sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. Bei offenen Feuerstätten/Johannisfeuer sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen.

Feuerstätten/Johannisfeuer dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

Offene Feuerstätten/Johannisfeuer sind ständig unter Aufsicht zu halten und der Ansprechpartner muss telefonisch jederzeit erreichbar sein. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

Es dürfen keine Abfälle, wie Rasenschnitt und Laub, sowie frischer Laub und Strauchschnitt verbrannt werden, sondern sollten kompostiert werden.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

Bitte informieren Sie sich über die tagesaktuelle Waldbrandsituation. Bei erhöhter Waldbrandgefahr (ab Stufe 4) ist kein offenes Feuer zu entzünden.

Abstände sind mindestens einzuhalten: (§4 VVB)

- 100 m zu Waldrändern (Ausnahmegenehmigungen nach Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes – BayWaldG - sind beim Amt für Landwirtschaft und Forsten – Fachbereich Forsten – zu beantragen).

Ausnahme: für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt.

- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen Brand- gefährdeten Gegenständen.
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
- 5 m zu Gebäuden
- 100 m zu leichtentzündlichen Stoffen

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Maßnahmen oder fahrlässigem Handeln werden die Kosten eines Feuerwehreinsatzes nach § 1 Abs. 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Strullendorf i.V.m Art. 28 BayFwG den Verursacher in Rechnung gestellt.